

## Arbeitslose

# MOTIVATION DURCH ZUMUTUNG

5 Das Problem ist jedermann von den Sportseiten der Zeitungen geläufig: Soll ein länger nicht mehr im Einsatz gewesener Kicker wieder einmal antreten und klappt das nicht so recht, so beweisen sich die analytischen Qualitäten des Trainers nicht selten in dem Urteil, daß es dem Burschen an der richtigen Einstellung fehle, er müsse neu “motiviert” werden.

10 Nach eigenem Bekunden mit dem gleichen Problem immer wieder konfrontiert, konnte das Trainerkollektiv der deutschen Arbeiterklasse unter Leitung von Bundestrainer Schmidt, assistiert vom Bundesarbeitsgericht (BAG) und der Bundesanstalt für Arbeit, mit einer starken Erfolgsmeldung über die Lage auf der Ersatzbank ihrer eisenharten Profitruppe aufwarten:

“Im September 1979... konnte die Arbeitsverwaltung 36 längerfristig Arbeitslose in einem eigenen Förderkurs für die Arbeitsaufnahme motivieren, im April dieses Jahres waren es bereits über 2.000.” (Süddeutsche Zeitung, 27.5.80)

15 Um den Vergleich für die Fußballtrainer nicht allzu ungerecht ausfallen zu lassen, muß natürlich daran erinnert werden, daß die “Arbeitsverwaltung” einen unschätzbaren Vorteil besitzt: Sie kann, wenn es am Willen der Arbeitslosen fehlt, sich unter *allen* Umständen für einen neuen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, die Regeln für das Scheißspiel einfach ein wenig so umschreiben, daß dies der “Mobilisierung der eigenen Initiative und Mitwirkung” des  
20 Arbeitslosen entscheidend zugute kommt. So geschehen mit dem 5. Änderungsgesetz zum Arbeitsförderungsgesetz (AFG).

Die Mehrzahl der “längerfristig Arbeitslosen” rekrutiert sich aus “körperlich, geistig oder seelisch Behinderten”, “Frauen” und “älteren Erwerbstätigen” (Paragr. 2 AFG). Der Grund dafür, daß diese “längerfristig” keinen Job finden, liegt nun nicht einfach darin, daß solche Leute, gemessen am  
25 Zweck der Ausbeutung durch das Kapital, mit Mängeln behaftet, also nur bedingt nutzbar sind. Vielmehr hatte

“die Arbeitsverwaltung... vor der Novellierung des AFG festgestellt, daß langfristig Arbeitslosen das notwendige Selbstbewußtsein bei Vorstellungen fehlt.” (Süddeutsche Zeitung)

30 Dem gutwilligen Betrachter ist es unmittelbar einleuchtend, daß die Unterrichtung von Arbeitslosen

“über *Fragen der Wahl* von Arbeitsplätzen und die *Möglichkeiten* der beruflichen Bildung”

oder Beiträge

35 “zur Erhaltung oder Verbesserung der *Fähigkeit*, Arbeit aufzunehmen...” (so der neue Paragr. 41a AFG),

jedem Krüppel, jeder rüstigen Hausfrau und jedem 50jährigen Maschinensetzer schnellstens einen Arbeitsplatz verschaffen, so daß die übrigen Neuerungen in der einschlägigen Rechtsprechung und Gesetzgebung sicher nur als flankierende Maßnahmen gemeint sind: Angesichts der

“großen Bedeutung, die die Leistung von Arbeit für die Persönlichkeitsentwicklung hat,”  
(BSG-Richter Gagel in der Einleitung zum Text des AFG)

ist es naheliegend, daß sich unter den längere Zeit der Arbeit Entwöhnten so manche defizitäre  
Persönlichkeit befindet, weshalb es nötig ist,

5 “die Mißbrauchsmöglichkeiten bei Bezug von Leistungen nach dem AFG  
(Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) abzubauen.” (Bundesregierung in der  
Begründung zur Gesetzesvorlage)

Dies geht, unter anderem, ganz einfach so,  
- daß durch die Novellierung

10

“die Berechnung des Einkommens (Paragr. 138/II AFG) jetzt - abweichend von der  
bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) - für den Arbeitslosen  
ungünstiger gestaltet”

15 wurde, indem man die bisherige Möglichkeit, Kosten für die Erhaltung von Eigenheim und  
Eheweib als Freibeträge bei der Berechnung der Arbeitslosenhilfe geltend zu machen, ganz oder  
teilweise für unzulässig erklärt. Befriedigt kann der Gagel feststellen, daß dies

“vielfach dazu führen wird, daß dem Arbeitslosen letztlich Einkommen zugerechnet wird,  
das er tatsächlich nicht hat.”

20 - oder so, daß das BAG beschließt, den Kreis der Zumutungen großzügig zu erweitern, die sich  
ein Arbeitsloser für die “Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß” gefallen lassen muß, anstatt  
der “Solidargemeinschaft der Beitragszahler durch ungerechtfertigte Inanspruchnahme “ von  
AFG-Leistungen, die er selbst mitbezahlt hat, auf der Tasche zu liegen. Wer eine Anreise zur  
Arbeitsstätte von täglich drei Stunden für unzumutbar hält, liegt laut BAG falsch. Nimmt er ein  
solches “Arbeitsangebot” aus diesem Grund nicht an, so ist dies kein “wichtiger Grund” im Sinn  
25 des Paragr 119 AFG, so daß seine Weigerung genau genommen nach Ansicht der höchsten  
Arbeitsrichter sogar *grundlos* ist.

Solche Fälle führen - und dieser nicht zu unterschätzende Vorzug unserer Demokratie verdient  
hier erwähnt zu werden - nicht etwa zu einer persönlichen Verstimmung zwischen Herrn Stingl  
und dem jeweiligen Arbeitslosen. Trotz gegenteiliger Empfehlungen weiter Teile der durchaus  
30 gesund, aber anachronistisch empfindenden *arbeitenden* Bevölkerung, die sich täglich manches  
zumuten läßt und nicht dieses, sondern den Versuch, sich dem zu entziehen, für eine üble Sauerei  
hält, kommen solche Leute nicht einmal in Arbeitslager. Sie dürfen vielmehr unbehelligt weiterhin  
ein anspruchsvolles Leben führen. Das “Erlöschen” eines Anspruchs (auf Arbeitslosengeld oder  
-hilfe) fällt nämlich gar nicht weiter ins Gewicht; schließlich muß der Arbeitslose ja für die  
35 Ablehnung einer angebotenen Arbeit einen Grund, sprich: ausreichende Einkünfte zur Verfügung  
gehabt haben.

Davor, die Kürzung von Leistungen für Arbeitslose und die Erhöhung des Drucks auf Leute, die  
die von ihnen bezahlten Versicherungsleistungen gebrauchen (= mißbrauchen) wollen,  
hierzubewerten, muß gewarnt werden. Eine solche Betrachtungsweise verkennt nämlich, daß

“sich hier ein großer Umdenkungsprozeß abzeichnet, der die Systeme der sozialen Sicherung immer stärker prägt.” (Gagel)

### **Bisher war**

5 “die Aufgabe der Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit im AFG nicht ausdrücklich erwähnt, was deutlich machte, daß ganz *i* m Vordergrund der Aufgaben (der Arbeitsverwaltung) die Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt und die Erhaltung von Arbeitsplätzen steht (so auch deutlich Paragr. 5 AFG).”

10 Das “Umdenken” ist demnach nur die Besinnung auf die eigentliche Bestimmung des Paragr. 5 des AFG (Wiederbeschäftigung geht vor Unterstützung!), die angeblich durch mißverständene sozialstaatliche Vorstellungen wie “Existenzsicherung”, “finanzielle Hilfe” usw. fahrlässig verschüttet worden war. Man drängt solches Anspruchsdenken also entschieden “an die zweite Stelle zurück” (Gagel) und stellt den Vordergrund in den Vordergrund. Angesichts der Tatsache, daß der Sozialstaat sich auf einen höheren Satz von Dauerarbeitslosen mittlerweile eingerichtet hat, werden eben Arbeitslose nicht mehr als Krisenerscheinung, sondern als ‚menschlicher‘ Alltag  
15 behandelt:

- Man macht sich staatlicherseits die Volksweisheit zu eigen, daß, wer Arbeit suche, auch welche finde, bzw. wer keine habe, auch gar keine suche;
- man streicht das Kriterium der Zumutbarkeit und andere “Annehmlichkeiten”, um den Arbeitslosen zur Annahme jeder Arbeit “anzuregen”
- 20 • und richtet für den Bodensatz von “schwer Vermittelbaren” Anstands- und Benimmkurse ein, um ihnen klarzumachen, daß sie - bei so schweren Mängeln schon im Vorstellungsgespräch - auch Bodensatz zu bleiben haben.

25 (Abb. siehe GIF-Datei in diesem Brett. Anm. MG\_ARCHIV)

DIE WESTLICHEN INDUSTRIELÄNDER müssen augenblicklich mit einer schwierigen Situation fertig werden; starke Preisanstiege bei gleichzeitig hohem Arbeitslosenniveau. Zum einen können Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit den Preisauftrieb beschleunigen, zum anderen darf der Versuch, die Preisstabilität wieder herzustellen, nicht dazu führen, daß die  
30 wirtschaftliche Entwicklung zu stark abgebremst wird und dadurch die Zahl der Arbeitslosen weiter zunimmt. (SZ)